

RS Vwgh 1999/5/14 97/19/0708

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.05.1999

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §7 Abs1;

AufG 1992 §5 Abs1;

FrG 1993 §10 Abs1 Z4;

Rechtssatz

Selbst wenn die Fremde auf Grund ihres Asylverfahrens im Zeitpunkt ihrer Eheschließung vorläufig zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt gewesen ist, stehen die während eines solchen vorläufigen Aufenthaltsrechtes begründete Familienbande zu einem Österreicher nicht unter erhöhtem Schutz (Hinweis E 9.4.1999, 96/19/0352).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997190708.X03

Im RIS seit

02.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at